VIII. Europäisches Netz "Natura 2000" (§§ 31-36 BNatSchG, §§ 25-27 LNatSchG)

1. Rechtsgrundlagen

Die nationalen Vorschriften im BNatSchG und LNatSchG beruhen auf der FFH-RL (FFH= Fauna-Flora-Habitate) sowie der Vogelschutz-RL.

2. Zusammensetzung des Netzes

Das Netz besteht aus den "Natura 2000-Gebieten", d. h. den "Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung" (sog. FFH-Gebieten) u. den "Europäischen Vogelschutzgebieten" (§ 25 I LNatSchG, § 31 i. V. m. § 7 I Nr. 6-8 BNatSchG)

3. <u>Aufbau des Netzes</u>

Der Aufbau des Netzes erfolgt dadurch, dass die Länder nach prozeduralem Zusammenwirken mit dem Bund u. der EU-Kommission die verschiedenen Natura 2000-Gebiete als geschützte Teile von Natur u. Landschaft im Sinne des § 20 II BNatSchG festlegen (§ 32 I, II BNatSchG), was häufig – aber nicht nur – durch die Festlegung von Naturschutzgebieten geschieht (Ausnahme: § 32 IV BNatSchG). In Rh.-Pf. sind die Natura 2000-Gebiete in den Anlagen zu § 25 II LNatSchG aufgeführt.

4. <u>Schutz des Netzes</u>

Der Hauptschutz des Netzes ergibt sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34-36 BNatSchG).

- a) Gegenstand der Prüfung
- → Insb. Projekte u. Pläne (§§ 34 I 1, 36 BNatSchG), ferner auch Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO, § 35 BNatSchG)
- b) Voraussetzungen der Prüfung
- → Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets (§ 34 I 1 BNatSchG, § 7 VI ROG, § 1a IV BauGB), was häufig mittels eines "Screenings" (Vorprüfung) untersucht wird
- c) Durchführung der Prüfung
- → Untersuchung, ob Projekt etc. zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets führen kann
- d) Rechtsfolge
- Bestehen aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel daran, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben (strenger Maßstab!), ist das Projekt etc. grundsätzlich unzulässig.
- e) Ausnahmen und damit verbundene Verpflichtungen
- → § 34 III, IV BNatSchG (differenzierte Ausnahmeregelung)
- → Bei erfolgter Ausnahme: Kohärenzmaßnahmen und Unterrichtung der EU-Kommission (§ 34 V BNatSchG)
- → Bei GVO greift die Ausnahmeregelung <u>nicht</u> ein (§ 35 BNatschG)